

Gemeinde Herbertingen
Landkreis Sigmaringen

Begründung
zur 6. Änderung des Bebauungsplanes
"Industriegebiet Obere Bergen / Gewerbegebiet Mengener Steig" in
Herbertingen
im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
Gemarkung Herbertingen

1. Anlass und Notwendigkeit der Bebauungsplanänderung

Vorgesehen ist die 6. Änderung des zeichnerischen Teils des Bebauungsplanes "Industriegebiet Obere Bergen / Gewerbegebiet Mengener Steig" in Herbertingen. Die Änderung des Bebauungsplans als Satzung erfolgt nach § 13 BauGB und damit im vereinfachten Verfahren.

Die Änderung ist zur Bereinigung des Bebauungsplanes erforderlich und betrifft nur einen Teilbereich des Bebauungsplangebietes. Hierbei soll die bisher im Bebauungsplan enthaltene Erschließungsstraße zwischen Obere Bergenstraße und Ölkoferstraße im Bebauungsplan verschoben werden. Durch die konkrete Ansiedlung einer Müllumladestation mit Recyclinghof ist die Verlegung der im Plan vorgesehenen Erschließungsstraße erforderlich. Neben der Verlegung der Erschließungsstraße ist der Teilausbau eines bestehenden Feldweges als Zufahrtsstraße zur Müllumladestation bzw. zum künftigen Recyclinghof geplant und wird entsprechend in den Planteil aufgenommen.

Die Änderung betrifft dabei nur den zeichnerischen Teil (Planteil). Alle weiteren textlichen und planzeichnerischen Festsetzungen der rechtskräftigen Ursprungsbebauungspläne, in der jeweils gültigen Fassung, gelten vollumfänglich weiter.

2. Ziele und Zwecke der Planänderung

Ziel und Zweck der Änderung ist die Anpassung der Erschließungsstraße zwischen Obere Bergenstraße und Ölkoferstraße im Bebauungsplan an die durch das Vorhaben zur Umsetzung einer Müllumladestation geplanten Gegebenheiten.

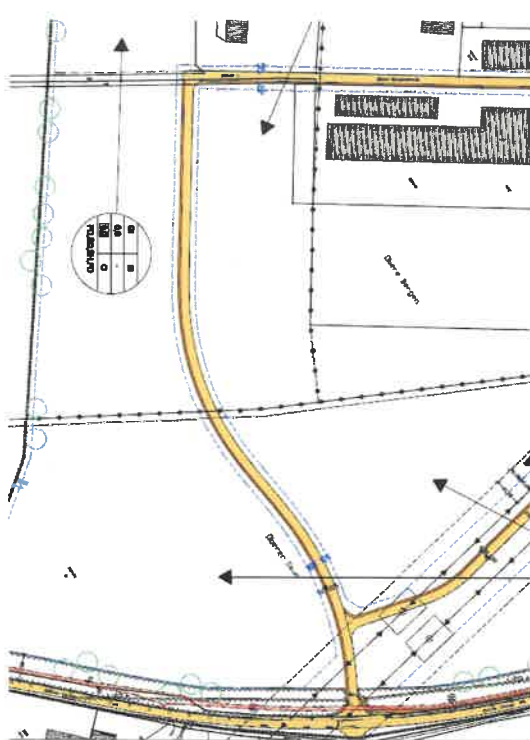
3. Verfahren

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Dieses ist zulässig, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die Grundzüge der Planung bleiben weiterhin bestehen. Eine Umweltprüfung wird nicht durchgeführt.

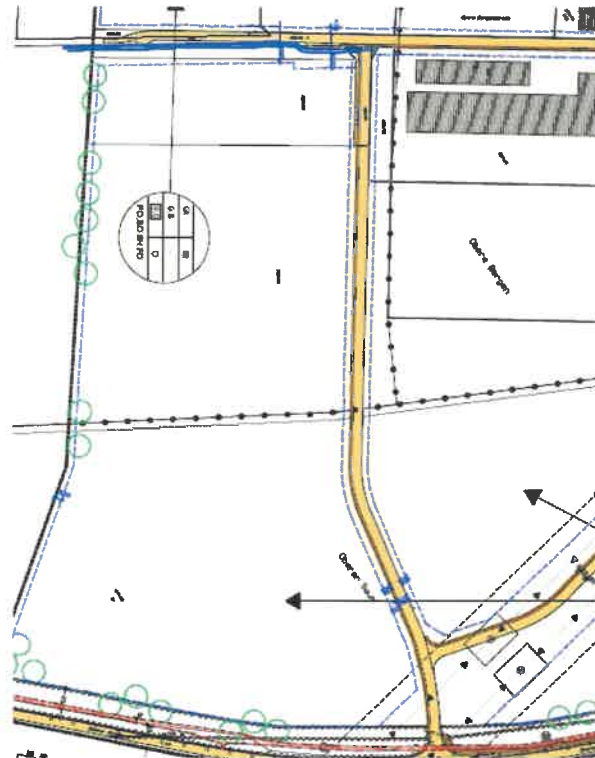
Die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sowie Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB ist nicht erforderlich, da die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Industriegebiet Obere Bergen / Gewerbegebiet Mengener Steig" in Herbertingen im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erfolgt.

4. Plangebiet

Das Plangebiet bleibt unverändert bestehen.
Lediglich die Straßenführung wird geändert bzw. ergänzt.



Auszug Planteil Bestand



Auszug Planteil Neu

5. Übergeordnete Planung

5.1 Übereinstimmung mit dem Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau – Herbertingen (Entwicklungsgebot)

Die Änderung des Bebauungsplans wird nach § 8 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem bestehenden Flächennutzungsplanes entwickelt. Der bestehende, rechtskräftige Flächennutzungsplan vom 31.12.2010 weist die betroffenen erweiterten Flächen als Gewerbebauflächen aus.

5.2 Regionalplan Bodensee-Oberschwaben

Von der Änderung sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung (im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG) nach dem Regionalplan betroffen.

Hinweise:

Geotechnik:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Niedermoor, Rheingletscher-Niederterrassenschottern und Holozänen Auensedimenten. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu

zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. In Anbetracht der Größe des Plangebiets geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieurgeologische Übersichtsbeurteilung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/wird. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden.

Mineralische Rohstoffe

Das Plangebiet liegt teilweise in einem nachgewiesenen Rohstoffvorkommen von Kiesen und Sanden für den Verkehrswegebau, für Baustoffe und als Betonzuschlag (Vorkommensnr. L 7922-56, Bearbeitungsstand: 2004). Es ist in der vom LGRB landesweit digital erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1:50 000 (KMR 50) dargestellt. Die dort veröffentlichten oberflächennahen Steine-Erden-Rohstoffvorkommen werden nach landesweit einheitlichen Kriterien abgegrenzt und bewertet. In der dazugehörigen Vorkommensbeschreibung werden die rohstoffgeologischen Gegebenheiten erläutert.

Das Rohstoffvorkommen und die dazugehörige Vorkommensbeschreibung können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer) visualisiert werden [Thema: „Rohstoffgeologie/ Rohstoffvorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe 1: 50 000 (KMR 50)/ KMR 50: Rohstoffvorkommen“; Aufruf der Vorkommensbeschreibung durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema „KMR 50: Rohstoffvorkommen“].

Die Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden. Ergänzend wird auf die LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen.

Es wird auf folgende Vorgabe hingewiesen: Bei den verfahrenspflichtigen Bauvorhaben nach § 3 Absatz 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ist bei einer voraussichtlich anfallenden Menge von mehr als 500 Kubikmeter Erdaushub ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen (siehe Schreiben des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen, Baden Württemberg „Hinweise zur Berücksichtigung des § 3 Abs. 4 LKreiWiG und des § 2 Abs. 3 LBodSchAG im baurechtlichen Verfahren“). Darin soll die wirtschaftliche Verwendbarkeit von überschüssigem Erdaushub für technische Bauwerke oder, ggf. nach Aufbereitung, als mineralischer Rohstoff geprüft werden („Erläuterungen und Hinweise des UM B.-W. zum Abfallverwertungskonzept nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG“).

Aufgestellt:
Herbertingen, den 13.09.2023/08.11.2023

Ausgefertigt:
Herbertingen, den 09.11.2023



Magnus Hoppe, Bürgermeister

Verfahrensvermerke:
6. Änderung des zeichnerischen Teils des Bebauungsplanes
"Industriegebiet Obere Bergen / Gewerbegebiet Mengener Steig"
in Herbertingen
Verfahren nach § 13 BauGB

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB)	13.09.2023
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB)	21.09.2023
Auslegungsbeschluss (§ 3 Abs. 2 BauGB)	13.09.2023
Auslegung öffentlich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB)	21.09.2023
Öffentliche Auslegung des Entwurfes (§ 3 Abs. 2 BauGB)	29.09. – 30.10.2023
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)	14.09.2023 – 30.10.2023
Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)	08.11.2023

Ausgefertigt
Herbertingen, den 09.11.2023



Magnus Hoppe, Bürgermeister

Rechtskräftig durch Bekanntmachung
(§ 10 Abs. 3 BauGB n.F.)

16.11.2023

Anzeige der rechtskräftigen Satzung bei
der Baurechtsbehörde der Stadt Bad
Saulgau

20.11.2023

Ausgefertigt
Herbertingen, den 20.11.2023



Magnus Hoppe, Bürgermeister